

Satzung

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Schlacht- und Backhäuser der Gemeinde Grebenhain

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), der §§ 1-5, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.1980 (GVBl. I S. 383) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grebenhain in Ihrer Sitzung am 21. September 1989 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung erlassen:

1. Benutzungsordnung

§ 1

Die Schlacht- und Backhäuser stehen allen Einwohnern der Gemeinde Grebenhain zur Verfügung.

§ 2

Das Hausrecht über die Schlacht- und Backhäuser übt der Gemeindevorstand der Gemeinde Grebenhain und in seinem Auftrag der jeweilige Ortsvorsteher aus.

§ 3

Die Schlacht- und Backhäuser dürfen nur mit vorheriger Genehmigung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Grebenhain benutzt werden. Die Erteilung des Benutzungsrechtes überträgt der Gemeindevorstand dem jeweiligen Ortsvorsteher.

§ 4

Jeder Benutzer unterwirft sich der Benutzungs- und Gebührenordnung oder den besonderen Anweisungen des Verantwortlichen nach § 2.

§ 5

Für die Sauberkeit aller Räume und Einrichtungsgegenstände der Schlacht- und Backhäuser ist ständig Sorge zu tragen. Die Reinigung ist vom jeweiligen Benutzer nach der Benutzung durchzuführen. Außerordentliche Verschmutzungen und Verunreinigungen werden auf Kosten des Benutzers beseitigt.

§ 6

Der Gemeindevorstand hat jederzeit das Recht Benutzer bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung von der Benutzung ganz oder zeitweilig auszuschließen.

§ 7

Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Schlacht- und Backhäuser besteht nicht.

§ 8

Die Gebührensätze sowie die Kostenerstattung von Strom und Heizung und ähnlichem regelt die Gebührenordnung.

§ 9

Die Schlacht- und Backhäuser sind nach der Benutzung wie angetroffen zu verlassen. Benutzte Geräte oder Einrichtungen müssen an die dafür vorgesehenen Plätze zurückgebracht werden. Auf Sauberkeit ist besonders zu achten.

§ 10

Der Benutzer hat sich vor dem Verlassen der benutzten Räume zu vergewissern, dass die Fenster geschlossen, das Licht gelöscht und die Geräte oder Einrichtungen unbeschädigt wieder an Ort und Stelle gebracht worden sind. Außerdem muss sichergestellt sein, dass in Fällen, in denen nicht der Ortsvorsteher nach einer Benutzung das Abschließen der Räume und des Gebäudes selbst übernimmt, dies von dem jeweiligen Benutzer sorgfältig vorgenommen wird und die Schlüssel beim Ortsvorsteher unverzüglich nach Beendigung der Benutzung nach Möglichkeit persönlich abgegeben werden. Jeder Schadensfall ist unverzüglich dem Ortsvorsteher zu melden, dies gilt auch für Schäden, die vor der Benutzung festgestellt werden. Der Ortsvorsteher ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Schadensverursacher in der Regel ermittelt werden kann. Jeder Benutzer haftet für alle entstandenen Schäden und Unfälle.

§ 11

Für Schäden an Einrichtungen und Inventar, die keine Verschleißerscheinungen darstellen, haftet der Benutzer.

2. Gebührenordnung

§ 1

Die Benutzungsgebühren für das Schlachthaus in Metzlos-Gehaag betragen für 1 Schwein 7,50 DM, für 2 Schweine 10,-- DM, für 1 Großvieh 15,-- DM. Für die Schlachthäuser in Metzlos und Bannerod beträgt die Benutzungsgebühr für 1 Schwein 10,-- DM, für 2 Schweine 15,-- DM und für 1 Großvieh 15,-- DM. Für die Benutzung der Kühlräume in Metzlos-Gehaag, Metzlos und Bannerod werden 4,-- DM/Tag erhoben.

§ 2

Für die Benutzung von Backhäusern ist ein Beitrag von 4,-- DM je Benutzung zu zahlen. Bei Backhäusern, deren Öfen mit Strom betrieben werden, sind zusätzlich die Stromkosten zu erstatten.

§ 3

Die zu erstattenden Stromkosten bei der Benutzung der Schlacht- und Backhäuser betragen je verbrauchte KW-Stunde 0,60 DM.

§ 4

Wird ein Schlacht- oder Backhaus von einer Benutzergemeinschaft unterhalten, entfällt das Erheben einer Gebühr und die Erstattung von Stromkosten

Grebenhain, den 25.9.1989

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde

36355 Grebenhain

(Dickert)
Bürgermeister